

|1|5|1|5|1|0|1|4|
Gemeindeschlüssel-Nr.

Dessau, den 03.11.2004

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau

Bodenordnungsverfahren Gehrden
Verf.-Nr.: 614 40-AZE-08/95

Bodenordnungsverfahren Zusammenführung
Gehrden, Schweinestall
Verf.-Nr.: 611 – 12 AZ 2224

Anordnung Nr. 1

zum Beschluss vom 14.09.1995

1. Das Bodenordnungsverfahren Gehrden wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), geändert.
 - 1.1. Aus dem Bodenordnungsverfahren Gehrden werden die **Flurstücke 60, 90/61 und 93/67 der Flur 4, das Flurstück 58 der Flur 8 und das Flurstück 122 der Flur 9 der Gemarkung Lübs** mit einer Größe von **1,6682 ha** ausgeschlossen.

Aus dem Bodenordnungsverfahren Gehrden werden weiterhin die **Flurstücke 1/7, 1/8 und 175/1 der Flur 2 der Gemarkung Gehrden** ausgeschlossen.
 - 1.2. Zum Bodenordnungsverfahren Gehrden werden die **Flurstücke 85/1, 108/1, 117/1, 345, 348 und 350 der Flur 1 Gemarkung Gehrden** mit einer Größe von **1,2188 ha** hinzugezogen.

Das geänderte Bodenordnungsgebiet umfasst infolge der geringen Größe der ausgeschlossenen und hinzugezogenen Flurstücke weiterhin eine Größe von **ca. 852 ha**.
2. Das Bodenordnungsverfahren **Zusammenführung Gehrden, Schweinestall** wird gemäß § 64 i.V.m. §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149), angeordnet.

Ferd
068

Bod
Ver
Bod
Geh
Ver

1. Gegen den vorstehenden Beschluss ~~Verordnung~~ sind
Widersprüche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht
erhoben worden.
Der Beschluss ~~Verordnung~~ ist seit dem 03.04.05
unanfechtbar.

Amr für Landwirtschaft und
Kommunikation Anhalt

Dessau den 10.04.05

A. A. Schmidt



- 2.1. Dem Verfahren unterliegen die Flurstücke 1/7, 1/8, und 175/1 der Flur 2 der Gemarkung Gehrden.

Das Bodenordnungsgebiet umfasst eine Fläche von 1,0884 ha.

Die entsprechenden Flächen sind auf den zu dieser Anordnung Nr. 1 gehörenden Gebietskarten vom 20.10.2004 ersichtlich.

Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind neu zu beteiligen:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die

Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Begründung

Zu 1.1

Die auszuschließenden Flurstücke sind zum Einen durch Fortführung des Liegenschaftskatasters entstanden. Das Ziel des Verfahrens kann auch ohne diese Flurstücke erreicht werden. Andererseits ist der Ausschluss der Flurstücke durch das Vorhandensein getrennten Eigentums von Boden- und Gebäude erforderlich. Die entsprechenden Regelungen sind in einem separaten Verfahren durchzuführen.

Zu 1.2

Die Hinzuziehung neuer Flurstücke dient auf Grund örtlicher Nutzungsverhältnisse einer zusammenhängenden Eigentumsregelung.

Zu 2.

Die Bodeneigentümerin hat die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum beantragt. Eine Antragsberechtigung liegt vor, es besteht selbständiges Gebäudeeigentum. Das Eigentum an der Fläche soll dem Eigentum am Gebäude zugeordnet werden.

Da bezüglich der Höhe der Geldabfindungen bisher keine abschließende Einigung zwischen den Beteiligten erzielt werden konnte, ist das Verfahren durch einen freiwilligen Landtausch nicht zu beenden. Die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens erweist sich daher als zweckmäßig und notwendig.

Eine getrennte Durchführung beider Bodenordnungsverfahren ist durch die Dringlichkeit der Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum erforderlich.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung Nr. 1 – beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

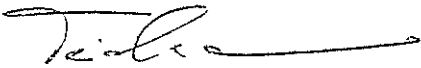
Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

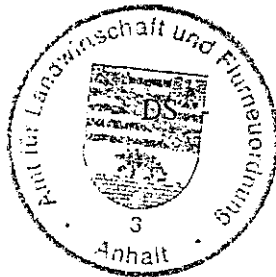
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung Nr. 1 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag



Teichmann

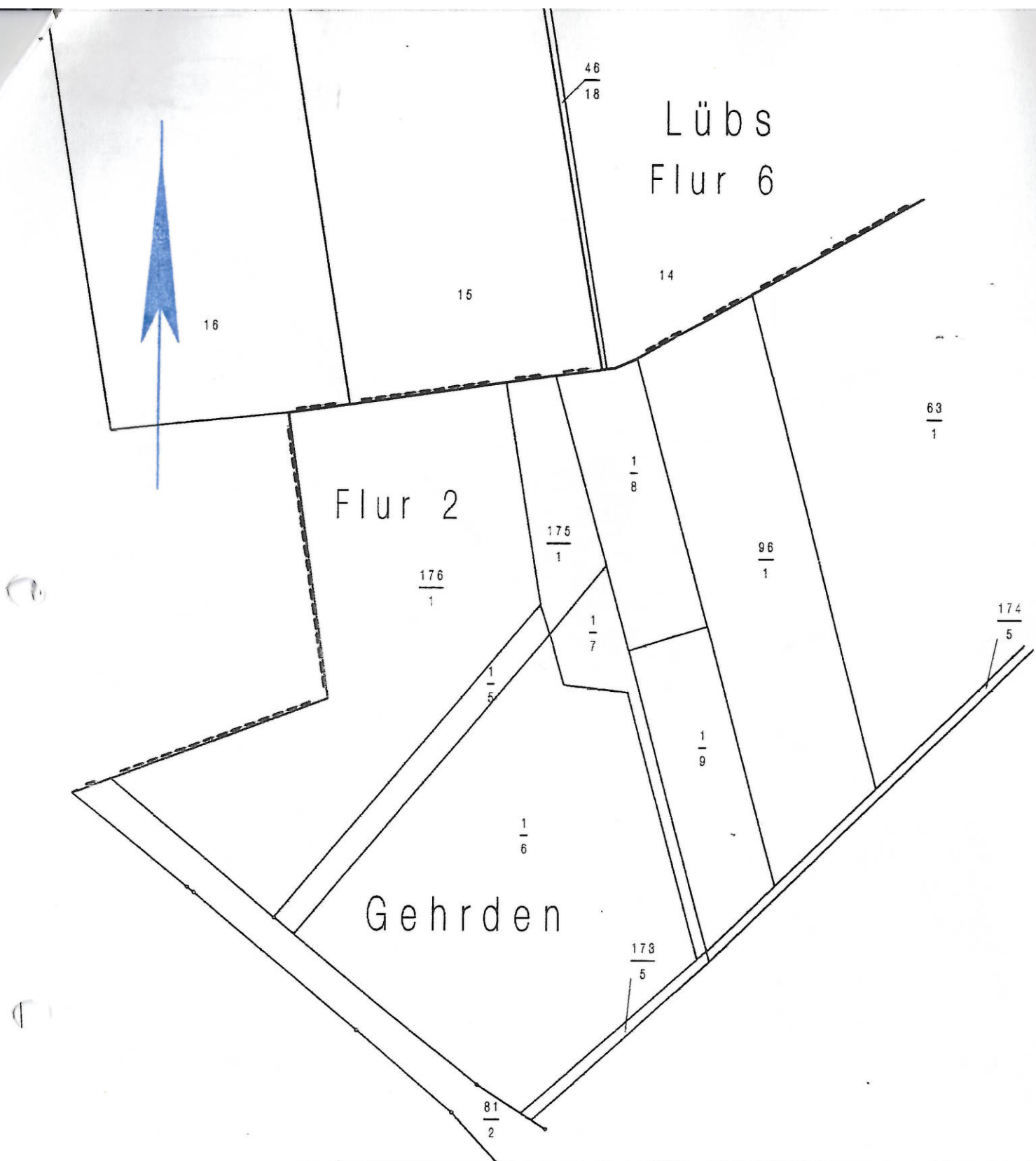


Die vorstehende Anordnung Nr. 1 mit ihren Bestandteilen liegt in der Verwaltungsgemeinschaft „Zerbster Land“, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Kavalierstraße 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse), 06844 Dessau zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag



Schmidt



Gebietskarte Bestandteil des Bodenordnungsbeschlusses Landkreis Anhalt-Zerbst		21 - ALF Anhalt
		Verfahrens-Nr. 611 12 AZ 2224
Maßstab	1 : 2 500	Zusammenführung Gehrden, Schweinestall
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt		
gefertigt am: 20.10.2004		Gehrden Flur 2